

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 89/12 B

L 3 SB 84/12 NZB (Bayerisches LSG)
S 14 SB 1259/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 25. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten sind die Kosten eines Widerspruchsverfahrens streitig. Das Sozialgericht (SG) München hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3.5.2012 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 25.9.2012 zurückgewiesen. Dagegen hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit einem am 13.11.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 26.10.2012 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen nach § 160 Abs 1 SGG die Zulassung einer Revision überhaupt gesetzlich vorgesehen ist. § 160 Abs 1 SGG nennt als revisionsfähige Entscheidungen das Urteil eines LSG und den Beschluss nach § 55a Abs 5 S 1 SGG. Hinzu kommen über die Verweisungen in § 153 Abs 4 S 3, § 158 S 3 SGG Beschlüsse des LSG, durch die eine Berufung zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird. Dazu gehört der vom Kläger angegriffene Beschluss des LSG vom 25.9.2012 nicht, da er die Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG betrifft.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1, § 160a Abs 4 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

